

Bayer. Landesamt für Wiedergutmachung
Zweigstelle Ober- u. Mittelfranken
Fürth, Königswarterstraße 64

Fürth, den 4. Mai 1949

III 45532-a2227/772/48

Ru/Bu

Ausfertigung

Niederschrift.

Anwesend:

Landgerichtsdirektor Ruckhaberle
als Leiter der Wiedergutmachungsbehörde,

Frau Buchert
als Protokollführerin.

In Sachen

- 1.) Hermann Georg Oppenheim, E 33, Du Cane Court, London SW 17,
- 2.) Franz Bing, 128 Watchfield, Sutton Court Road, Chiswick, Lond. W 4,
- 3.) Lilly Sommer, 182 Latymer Court, Hammersmith Road, London W 6.

Antragsteller,

-vertreten durch RA Dr. Georg Wurzer, Nürnberg, Ludwigstr. 72 -

gegen

- 1.) Ernst Voelk, Georgensgmünd, Hauslach 12, persönlich haftender
Gesellschafter der Firma Trix Vereinigte Spiel-
warenfabriken Andreas Förtner & J. Haffners Nachf.
Nürnberg, Kobergerstr. 15,
- 2.) früherer Rechtsanwalt Dr. Karl Wegeler, Nürnberg, jetzt Mittenwald,
- 3.) Kuno Kaiser, Nürnberg,
- 4.) Kurt Wutzler, Direktor in Zwickau
- 5.) Erben nach Rudolf Röss, Ingolstadt, Nürnbergerstr. 32,
 - a) Ehefrau Katharina Röss, " "
 - b) Liselotte Zöpfl geb. Roess " "
 - c) Manfred Röss " "
 - d) Edith Röss " "
 - e) Rudolf Röss)
 - f) Ingeborg Röss) diese minderjährigen Kinder gesetzlich
 - g) Alfred Röss) vertreten durch die Mutter Katharina Röss,
- 6.) Fritz Feuerbacher, Nürnberg,
- 7.) Max Welsch, Bad Kissingen,
- 8.) Marie Regine Holzhausen, Lauf,
- 9.) Dorothea Helene Insam, Lauf,

Antragsgegner,

wegen Rückerstattung
sind erschienen

für Antragsteller: Rechtsanwalt Dr. Georg Wurzer, Nürnberg, Ludwigstr. 72¹
die Antragsgegner:

- 1.) Ernst Voelk, Nürnberg,
- 2.) Kuni Kaiser, Fürth,
- 3.) Kurt Wutzler, Nürnberg,
- 4.) Fritz Feuerbacher, Nürnberg

- 5.) Max Welsch, Bad Kissingen,
6.) Marie Regine Holzhausen, Lauf,
7.) Dorothea Helene Insam, Lauf,
mit Ehemann Rudolf Insam,
8.) Katharina Röß, Ingolstadt, Nürnbergerstr. 32,
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreterin ihrer
minderjährigen Kinder: Rudolf Röß,
Ingeborg Röß,
Alfred Röß
und auf Grund vorgelegter Vollmacht für
Liselotte Zöpfl geb. Röß
Manfred Röß
Edith Röß
9.) Manfred Röß, Ingolstadt, Nürnbergerstr. 32,
mit Rechtsanwalt Dr. Ernst Linhardt, Fürth, Friedrichstr. 4.

Rechtsanwalt Dr. Wurzer erklärt, dass die Anmeldung gegen
Dr. Wegeler zurückgenommen wird, weil dieser seinerzeit nur als
Vertreter für Herrn Fritz Feuerbacher gehandelt hat.

Auf Anregung der Beteiligten wird festgestellt, dass keine
Umstände bekannt sind, welche Zweifel an der Berechtigung der
Antragsteller begründen.

Die Beteiligten erklären:

Wir haben uns gütlich geeinigt, übergeben eine
schriftliche Niederlegung des Vergleichs, ferner Vertrag über die
Errichtung einer G.m.b.H., Geschäftsführervertrag und Vermögens-
übersicht (Ueberleitungsbilanz zum 21.6.1948) und machen sie
zum Gegenstand der heutigen Niederschrift und wiederholen
die darin enthaltenen und uns wortdeutlich vorgelesenen Er-
klärungen ausdrücklich.

v.u.g.

gez. Ruckhaberle

gez. Buchert

Rundstempel:
Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung München
Zweigstelle Ober- und Mittelfranken

Ausgefertigt
Fürth i. B., den 10.5.1949
Bayer. Landesamt für
Wiedergutmachung
Zweigstelle Ober- u. Mittelfranken
Unterschrift unleserlich
Geschäftsstellenleiter

Fürth, den 5. Mai 1949
Der Leiter der Geschäftsstelle
der Wiedergutmachungsbehörde
Ober- und Mittelfranken

Unterschrift unleserlich

Rundstempel:
Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung München
Zweigstelle Ober- und Mittelfranken

Vergleich

zwischen

1) Hermann Georg Oppenheim

2) Franz Bing

3) Lilly Sommer

sämtlich in London und im folgenden „Gruppe A“ genannt,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Wurzer, Nürnberg
und

4) Ernst Voelk in Nürnberg

5) Kuno Kaiser in Fürth

6) Kurt Wutzler in Nürnberg

7) Fritz Feuerbacher in Nürnberg

8) Rudolf Röß Erben in Ingolstadt

9) Max Welsch, Bad Kissingen

10) Marie Regine Holzhausen in Lauf

11) Dorothea Helene Insam in Lauf

im folgenden „Gruppe B“ genannt.

Der 1941 verstorbene Vater des Franz Bing und der Lilly Sommer, Stefan Bing, und Hermann Georg Oppenheim waren die alleinigen Gesellschafter des Unternehmens in Fa. Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J. Haffners Nachf. GmbH. in Nürnberg. Franz Bing und Lilly Sommer sind die Erben und Rechtsnachfolger ihres Vaters. Stefan Bing war jüdischer Rasse; ebenso gehören Franz Bing, Lilly Sommer und Hermann Georg Oppenheim der jüdischen Rasse an.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieb die Herstellung und den Vertrieb von Spielwaren, insbesondere der im In- und Ausland unter der Marke „Trix“ und verwandten

Marken bekannt gewordenen Miniatur-Eisenbahnen und Metallbaukasten.

Von der Machtergreifung durch die Nazis im Jahre 1933 an wurde das Geschäft der Gesellschaft in stets zunehmendem Maße von den judenfeindlichen Maßnahmen des Hitlerregimes betroffen. Ebenso hatten die Gesellschafter persönlich unter der Judenverfolgung zu leiden. Im Jahre 1938 hatten sich die Verhältnisse so zugespitzt, daß den Herren Bing und Oppenheim nichts anderes übrig blieb, als Deutschland zu verlassen, wollten sie sich Freiheit und Leben erhalten. Diese unfreiwillige Auswanderung bedingte den vorherigen Verkauf des von der GmbH betriebenen Unternehmens an einen „Arier“.

Die Nazibehörden stellten Pässe zur Abreise in das Ausland an Juden nur aus, wenn dieselben vorher ihre Geschäfte an Arier verkauft hatten.

Es wäre aber auch den Gesellschaftern, selbst wenn sie in Deutschland verblieben wären, unter den in Deutschland obwaltenden Verhältnissen unmöglich gewesen, ihr Geschäft fortzusetzen. Es bestand daher ein absoluter Zwang für sie, sich ihres Unternehmens zu entäußern. Dies war die Lage, als sie die Verhandlungen mit Herrn Ernst Voelk wegen Erwerbs des Unternehmens der GmbH durch ihn aufnahmen.

Ernst Voelk andererseits erfüllte alle Voraussetzungen, die die Nazibehörden an den Erwerber eines jüdischen Unternehmens stellten.

Die Verhandlungen zwischen den Beteiligten führten zum Abschluß des Kaufvertrages vom 27.IV.1938/12.V.1938, durch den Ernst Voelk das gesamte Unternehmen der GmbH. mit sämtlichen Aktiven einschließlich des Rechts der Firmenfortführung sowie sämtlicher Patente, Schutzmarken usw. (jedoch ohne Außenstände und Verbindlichkeiten) käuflich übernahm. Der Kaufpreis war so berechnet, daß er den von den Nazibehörden aufgestellten Richtlinien, die jegliche Berücksichtigung des Firmenwertes und stiller Reserven verboten, Genüge tat. Außer Außenständen und Verbindlichkeiten wurden den Gesellschaftern lediglich die Anteile an der englischen

Tochtergesellschaft Trix Limited belassen (Nennwert 100 £), für die sie jedoch dem Ernst Voelk den Gegenwert in effektiven Devisen zu zahlen hatten. An dem von Ernst Voelk in deutscher Währung in Deutschland gezahlten Kaufpreis für das Unternehmen der GmbH haben die Gesellschafter infolge der jüdenfeindlichen gesetzlichen Bestimmungen und den in Deutschland bestehenden Devisenvorschriften nicht die freie Verfügung im Sinne des Ges.No.59 der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet) erhalten.

Nach Erwerb des Unternehmens hat Ernst Voelk dasselbe in eine Kommanditgesellschaft eingebracht, die das Geschäft unter der Firma Trix Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J.Haffners Nachf. fortgesetzt hat. Er selbst ist alleiniger persönlich haftender Gesellschafter dieser Firma, während die übrigen zur Gruppe B gehörenden Personen als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die Gruppe A hat beim Zentralmeldeamt in Bad Nauheim Rückerstattungsansprüche gemäß Gesetz No.59 der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet) gegen die Gruppe B angemeldet. Auf die Anmeldung vom 8.Juli 1948 wird Bezug genommen. Die Gruppe A hat darin geltend gemacht, daß

- a) eine Entziehung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes stattgefunden hat;
- b) eine Vermutung im Sinne des Art.3 vorliegt und
- c) ein Recht zur Anfechtung des Vertrages vom 27.IV.1938/12.V.1938 gegeben ist

und hat dementsprechend ihren Rückerstattungsanspruch auf alle drei Kategorien gestützt.

Die Anmeldung vom 8.Juli 1948 ist durch die Wiedergutmachungsbehörde Oberfranken/Mittelfranken der Gruppe B am 11.Februar 1949 zugestellt worden. Die Gruppe B zieht den lediglich vorsorglich zur Fristwahrung eingelegten Widerspruch zurück.

Zur Erledigung der sich aus der Anmeldung ergebenden Rückerstattungsansprüche der Gruppe A gegen die Gruppe B einschließlich aller Ansprüche wegen Schadensersatz und gezogener Nutzungen, unter gleichzeitiger Erledigung aller Ansprüche auf Rückgewähr des seinerzeit geleisteten Entgelts, wie auch zur Erledigung aller sonstigen nach Gesetz No.59 oder irgendwelchen anderen Gesetzbestimmungen auf der einen oder anderen Seite bestehenden Ansprüche schließen die Beteiligten vor der Wiedergutmachungsbehörde Oberfranken/Mittelfranken den folgenden

Vergleich:

- 1) Das Unternehmen der Firma Trix Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J.Haffners Nachf.Kommanditgesellschaft wird nach dem Stand vom 21.6.1948 in Durchführung der Rückerstattung in eine in Nürnberg von den Beteiligten der Gruppe A und B zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, hinsichtlich deren die unten in Ziffern 3 bis 6 niedergelegten Bestimmungen gelten sollen. Die Einbringung erfolgt mit sämtlichen Aktiven und Passiven einschließlich der Ansprüche aus Kriegsschäden und der hierfür etwa erfolgten Vergütungen, jedoch mit Ausnahme von
 - a) auf der Aktivseite:
 - 1) sämtlichen der genannten Firma gehörenden Patenten und Gebrauchsmustern sowie sonstigen Schutzrechten
 - 2) Maschinen und Einrichtung der Zahnradfertigung
 - b) auf der Passivseite:

sämtliche Verbindlichkeiten der Firma gegenüber ihren Gesellschaftern (Gruppe B), aus Gesellschafterdarlehen.
- 2) Die Beteiligten der Gruppe B bzw. die Firma Trix Vereinigte Spielwarenfabriken Andreas Förtner & J.Haffners Nachf. Komm.Ges. verpflichten sich die von der Einbringung gemäß Ziff.1 a) 1) ausgenommenen Patente, Gebrauchsmuster und sonstigen Schutzrechte auf die Beteiligten der Gruppe A oder auf deren Anweisung auf die Trix Limited in London zu übertragen.

Sie verzichten auf Widerspruch gegen eine Eintragung der Schutzrechte auf den Namen der Beteiligten der Gruppe A oder der Trix Limited.

Soweit die Gruppe B bzw. die genannte Firma zu einer solchen Übertragung wegen der deutschen Eigentum im Ausland betreffenden Gesetzgebung des Kontrollrats für Deutschland, der Militärregierung oder der in Frage kommenden fremden Staaten oder aus sonstigen Rechtsgründen nicht in der Lage ist, erklärt die Gruppe B hiermit, daß sie oder die genannte Firma in Nürnberg keinerlei Rechte oder Ansprüche auf die genannten Patente und Schutzrechte hat, daß diese vielmehr von rechtswegen ausschließlich der Gruppe A zustehen und gemäß Gesetz 59 und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurückzuerstatten sind.

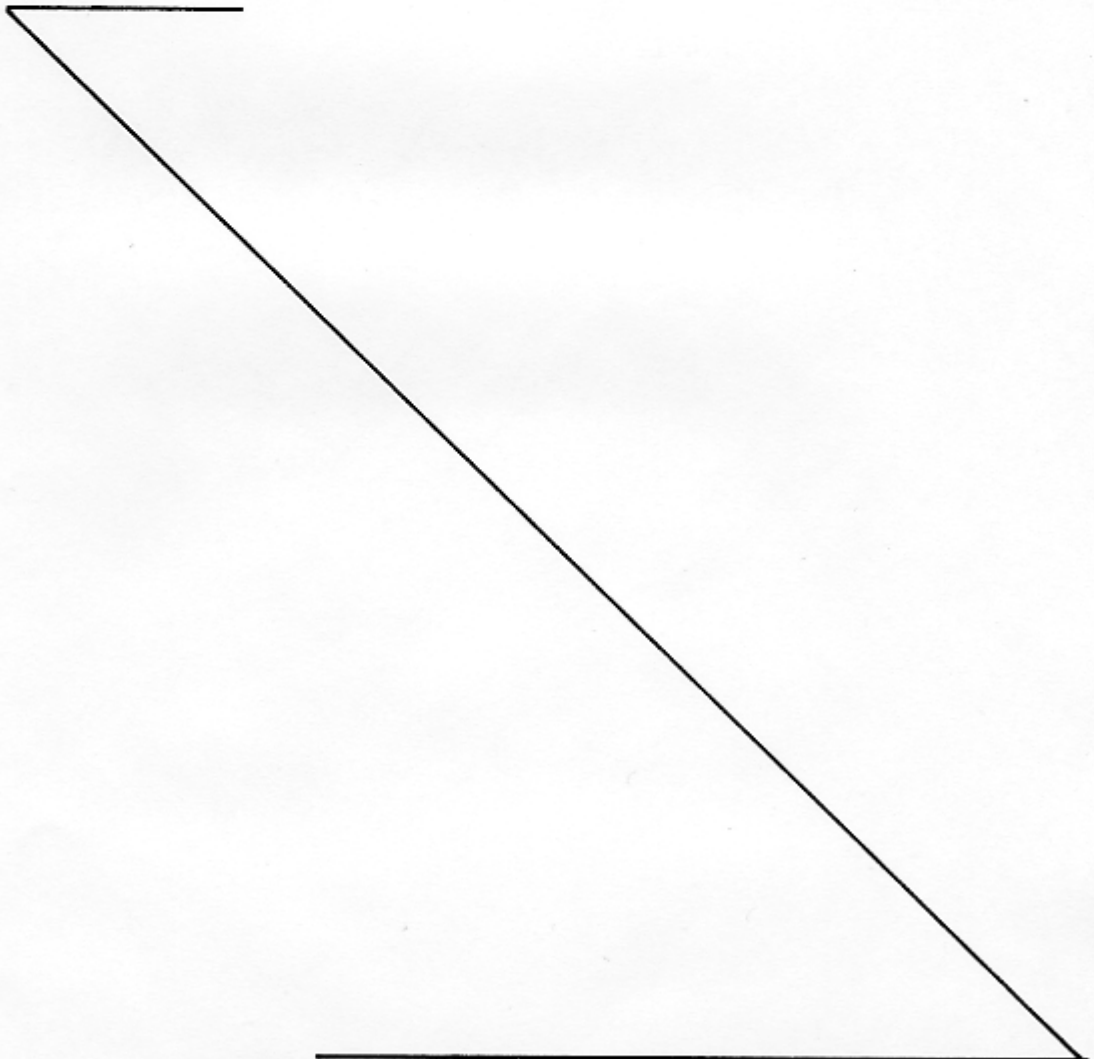
- 3) Die Beteiligten der Gruppe A und B errichten hiermit die in Ziffer 1) vorgesehene Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Trix Vereinigte Spielwarenfabriken GmbH mit einem Stammkapital zu DM 260 000 und schließen den als Anlage I zu diesem Vergleich angefügten Gesellschaftsvertrag.
- 4) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Geschäft der Trix Vereinigten Spielwarenfabriken Komm. Ges. vom 21.6.1948 ab als für Rechnung der GmbH geführt gilt. Ernst Voelk wird das Geschäft der Firma bis zur Eintragung der GmbH so fortführen, als ob es bereits das Geschäft der GmbH wäre.
- 5) Die Parteien bestellen Ernst Voelk zum Geschäftsführer der GmbH, wobei mit ihm der Anstellungsvertrag laut Anlage II zu diesem Vergleich abgeschlossen wird.
- 6) Die Gruppe A gewährt der GmbH. eine ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz für die Ausnützung in Deutschland der an die Gruppe A bzw. die Trix Limited zu übertragenden Patente und sonstigen Schutzrechte.

Sie stellt ferner der GmbH ihren technischen Rat und alle den Gegenstand der Patente und Schutzrechte betreffenden außerhalb Deutschland erzielten Verbesserungen und Entwicklungen zur Verfügung.

Als Gegenleistung entrichtet die GmbH der Gruppe A eine Abgabe von 2 ½ % ihres gesamten Umsatzes in Trix-Artikeln (berechnet zum Fabrikationskostenpreis).

Soweit für Umsätze eine Sondervergütung vereinbart wird, ist die vorstehende Abgabe auf diese anzurechnen.

- 7) Die Kosten dieses Vergleiches und seiner Durchführung einschließlich der Gründungskosten der GmbH und der beiderseitigen Anwaltskosten in Deutschland sollen von der Gruppe B vorgeschossen, ihr aber von der GmbH vergütet werden.



Ernst Voelk i.Fa.

BayHStA
BEG 30773

TRIX



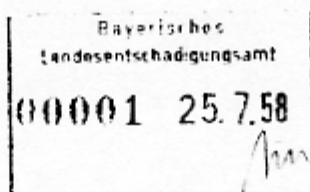
TRIX EXPRESS

VEREINIGTE SPIELWARENFABRIKEN ERNST VOELK KG NÜRNBERG

Bayerisches Landesentschädigungsamt
Az.: EG 75 341 - II/1a

M ü n c h e n 2

Meiserstr. 11



D A M M S T R A S S E 5 - 11
DEUTSCHE BANK A.G. NÜRNBERG
POSTCHECKKONTO: NÜRNBERG 16607
TELEGRAMMADRESSE: TRIXEXPRESS
TELEFON: VERKAUF: BUCHHALTUNG 65941
EINKAUF 52032

Nürnberg, den 23.7.1958
V/Kö

Betr.: Entschädigungssache der Erbgemeinschaft
 nach Stefan B i n g

Sehr geehrte Herren!

Die von Ihnen aufgeführten Daten des Kaufvertrages stimmen. Die Übernahme des Betriebes erfolgte mit Abschluß des Kaufvertrages.

Der Kaufpreis wurde in einigen Raten entrichtet und zwar auf Konten bei der Deutschen Bank in Nürnberg einbezahlt. Es erfolgte keine Beschlagnahme seitens der Arisierungsstelle.

Wegen der Details der Zahlungen vermag ich Ihnen leider keine Auskunft zu geben, da unsere sämtlichen Unterlagen bei einem Riesenbrand im August 1943 durch Bombenangriff vernichtet wurden. Jedenfalls habe ich noch in Erinnerung, daß die Reichsdevisenstelle, die den Kaufvertrag genehmigen mußte, zur Sicherung der Abwicklung des Vertrages durch die jüdischen Vorbesitzer RM 100.000,-- auf ein Sperrkonto bei der Deutschen Bank, Fil. Nürnberg, sicherstellen ließ.

Der Kaufpreis wurde, wie schon erwähnt, teils überwiesen, teils gegen Schulden der Vorbesitzer aufgerechnet.

Über die Beteiligungsverhältnisse der Herren Bing und Oppenheim ist mir nichts bekannt.

Zweifellos ist Ihnen bekannt, daß über dieses gesamte Vermögen Rückerstattungsansprüche geltend gemacht wurden und das Verfahren durchgeführt wurde, mit dem Endergebnis für die jüdischen Vorbesitzer, daß sie 58% der GmbH-Anteile rückerstattet erhielten. Allerdings wurden diese Anteile von mir sodann käuflich zurück erworben, sodaß heute keinerlei Ansprüche mehr bestehen.

Hochachtungsvoll

Ernst Voelk